



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 70c04.03-11-20/001

Per eMail
Empfänger laut anl. Verteiler

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Elsaßer
Durchwahl (06 11) 353 1469
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: K.Elsaesser@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. März 2020

Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 – Drucksache 20/2566; Einstellung der Wahlvorbereitungen und vereinfachte Beschlussfassung im Personalrat

Der Hessische Landtag hat heute das Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 in der Fassung der Landtagsdrucksache **20/2566** (s. Anlage) beschlossen. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Das Gesetz bestimmt, dass die bisherigen Personalvertretungen über den 31. Mai 2020 hinaus, längstens bis zum 31. Mai 2021, im Amt bleiben. Daher finden die regelmäßigen Personalratswahl 2020 nicht statt. Diesen Wahlen und den zu ihrer Vorbereitung und Durchführung bestellten Wahlvorständen ist damit die rechtliche Grundlage entzogen. Aufgrund dessen sind alle Vorbereitungsmaßnahmen für die Wahlen der Personalvertretungen, die dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterfallen, einzustellen. Dies gilt für die örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte wie auch die Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf allen Ebenen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist ermächtigt, den Zeitraum für die Neuwahlen durch Verordnung festzulegen. Dies wird in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften erfolgen, sobald absehbar ist, dass die Wahlen rechtssicher durchgeführt werden können. Spätester möglicher Wahlzeitraum ist nach dem Gesetz der Mai 2021. Für die Wahlen sind zu gegebener Zeit neue Wahlvorstände zu



berufen. Hierzu wird eine rechtzeitige Information des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erfolgen.

Die Regelungen gelten für die regelmäßigen Personalratswahlen. Neuwahlen einzelner Personalräte aus den Gründen des § 24 Abs. 1 HPVG bleiben möglich.

2. Durch das Gesetz wird ferner eine vorübergehende Ausnahme von der Regelung zugelassen, dass der Personalrat zu den Sitzungen persönlich zusammenkommen muss und nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 34 Abs. 1 und 2 HPVG). Personalratsbeschlüsse können vorübergehend auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung (bspw. Telefonkonferenz, Mail) erfolgen. An die Stelle der anwesenden Mitglieder treten die erreichbaren Mitglieder.

Dies bedeutet, dass der oder dem Vorsitzenden eine besondere Verantwortung zukommt. Sie oder er hat unter besonderer Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit das Abstimmungsverfahren so zu gestalten, dass möglichst viele Personalratsmitglieder einbezogen werden. Sind einzelne Mitglieder gleichwohl nicht erreichbar, z.B. wegen Krankheit, treten für sie zunächst die Ersatzmitglieder ein. Sind auch diese nicht erreichbar, kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit der erreichbaren Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder wirksam getroffen werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt vorübergehend bis zu den Neuwahlen der Personalräte.

Ich bitte um Beachtung und zeitnahe Weitergabe an die Personalräte und Wahlvorstände in Ihrem Geschäftsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Gortner

Anlage

Geszentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020;

Drucksache 20/2566

Verteiler:

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessische Landesvertretung

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Hessischer Rechnungshof

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- u. Gemeindebund

Abteilung Z, LPP

Im Hause

Nachrichtlich:

DBB Hessen

DGB Hessen-Thüringen

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen

Marburger Bund – Landesverband Hessen

Hauptpersonalrat Innen

Hauptpersonalrat Polizei

Abteilung IV

Im Hause